

VKF Brandschutzanwendung Nr. 16909

Gruppe 241	Brandschutztüren	
Gesuchsteller	IG Sicherheit Kronenstrasse 12 6418 Rothenthurm Schweiz	
Hersteller	Alle Mitglieder der IG Sicherheit Schweiz	
Produkt	SCHALLDÄMMTÜRE 1-FLÜGELIG	
Beschrieb	Tür aus Plattenverbund, beidseitig HDF-Platten mit/ohne ALU-Zwischenlagen (0,4 mm), Hartholzrahmen, D=51mm, stumpf/ gefälzt, Holz/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung	
Anwendung	EI 30 Bgepr=1100mm, Hgepr=2250mm MBW/LBW Anwendung siehe Folgeseiten/Internet	
Unterlagen	EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '434 838/70A' (31.08.2005), Prüfbericht '434 838/70B' (02.09.2005), Prüfbericht '434 838/50' (07.07.2005), Technische Auskunft '459 906/50' (17.04.2012)	
Prüfbestimmungen	EN 1363-1, EN 1634-1	
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse: EI 30	
Gültigkeitsdauer	31.12.2017	
Ausstelldatum	06.07.2012	Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden
Ersetzt Anerkennung vom	04.06.2007	



U. Binz

Binz

J. Rappo

Rappo

VKF Nr. 16909

Gruppe 241	Brandschutztüren	Gültigkeitsdauer	31.12.2017
Gesuchsteller	IG Sicherheit Kronenstrasse 12 6418 Röhenthurm Schweiz		
Produkt	SCHALLDÄMMTÜRE 1-FLÜGELIG		

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 459 906/50 vom 17.04.2012

Maximal zulässige Abmessungen:

- Mit ALU auf der Oberfläche Bmax=1100mm, Hmax=2250mm, Amax=2,48m²
- Mit ALU oder Blei als Zwischenlage Bmax=1265mm, Hmax=2590mm, Amax=2,97m²
- Ohne ALU Bmax=1265mm, Hmax=2590mm, Amax=2,97m²

Oberteil auf Stahlzarge Hmax=740mm

Aufdoppelung Dmax=30mm

I T S Türstärke min. 50mm

Weitere Ausführungsdetails vgl. Technische Auskunft Anhang 3